

**Pistenkorrekturen im Bereich der bestehenden [REDACTED] abfahrt;  
wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl U-2693/5-05

Schwaz, 11.08.2005

## B E S C H E I D

Die [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Vornahme von kleinräumigen Pistenkorrekturen (Verbreiterungen und Ergänzungen) im Bereich der bestehenden [REDACTED] abfahrt angesucht.

### B e f u n d :

#### **Piste Bereich 1**

Die geplante Piste Bereich 1 zweigt auf ca. SH 1.850m im Norden der [REDACTED] hütte von der Abfahrt 2 ab und reicht mit einer Länge von ca. 144m in nördlicher/nordöstlicher Richtung bis auf ca. SH 1.810m und bindet dort in den Verbindungsweg zwischen den Abfahrten 2 und 2a ein (vgl. Planbeilage 4, 6, 8 und Abb. 2). Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 0,27ha, die mittlere Breite ca. 15m. Der oberste Abschnitt weist eine durchschnittliche Neigung von etwa 38% auf. Die geplante Piste verläuft in einem Abstand von ca. 5m orographisch rechts des vorhandenen Gerinnes. Die auf dieser Fläche stockenden Bäume werden geschlägert. Die geplanten Korrekturmaßnahmen bilden im oberen Abschnitt geringfügige Änderungen, die ein Abtragen bzw. Aufschütten von Teilbereichen vorsehen, um die Oberfläche auszugleichen. Der steilere Bereich soll durch einen Abtrag mit einer Höhe von ca. 1,1m und einer Schüttung mit einer Höhe von ca. 0,8m ausgeglichen werden. Vor Beginn der Schüttung muss der gesamte Oberboden abgetragen werden. Das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Errichtung von fünf Sickerschlitzen verzögert und unmittelbar am Pistenrand in die Umgebung schadlos abgegeben. Die Sickerschlitze besitzen an der

Basis eine Breite von 1m und eine Höhe von 0,7m und werden zum Schutz vor Einschlammung zur Gänze mit Vlies umhüllt und muldenförmig ausgestaltet.

Rasenziegel und Vegetationspolster werden schonend abgetragen und wieder eingebaut.

#### **Piste Bereich 2**

Die geplante Piste Bereich 2 befindet sich zwischen SH 1.822m und 1.807m und stellt auf Grund der vorhandenen, geringen Breite (ca. 24m) eine Verbesserung der Abfahrt 2 im Süden der Einmündung des Verbindungsweges in die Abfahrten 2 dar (vgl. Planbeilage 4, 6 und Abb.3). Die auf dieser Fläche stockenden Bäume werden entfernt. Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 0,06ha, die Länge ca. 47m, die mittlere Breite ca. 13m, die Querneigung ca. 31%. Die geplanten Korrekturmaßnahmen beinhalten geringfügige Änderungen, um die Oberfläche auszugleichen. Die anfallenden Oberflächenwässer entwässern in einen bereits bestehenden Entwässerungsgraben, der in weiterer Folge in ein Gerinne mündet.

#### **Piste Bereich 3**

Die geplante Piste Bereich 3 von SH 1.808m bis auf 1.775m SH bildet die Fortsetzung der geplanten Piste Bereich 1 und reicht vom orographisch linken Rand des Verbindungsweges zwischen den Abfahrten 2 und 2a in nördlicher/nordöstlicher Richtung und endet im Kreuzungsbereich der Abfahrten 2 und 2a (vgl. Planbeilage 4, 6, 8 und Abb.4 und 5). Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 0,23ha, die mittlere Breite ca. 25m. Der obere Abschnitt (oberhalb QP2) weist eine durchschnittliche Neigung von etwa 32% auf. Unterhalb von QP2 liegt die derzeitige Neigung zwischen 34% und 50%. und verflacht sich bis zur Einmündung auf ca. 28%. Die geplanten Korrekturmaßnahmen bilden im oberen Abschnitt geringfügige Änderungen, die ein Abtragen bzw. Aufschütten von Teilbereichen vorsieht um die Oberfläche auszugleichen. Die Geländekante unterhalb des QP2 wird abgetragen (Mächtigkeit ca. 0,5m) und der steilere Bereiche durch Schüttung im Ausmaß von ca. 0,6m auf eine Neigung von ca. 43% ausgeglichen.

Die anfallenden Oberflächenwässer werden im oberen Bereich mit 2 Sickerschlitz (Ausführung siehe 7.1) beidseitig verzögert und in die angrenzenden Waldflächen abgegeben. Am Ende der Piste Bereich 3 führt ein muldenförmig ausgestalteter Sickerschlitz in nordwestlicher Richtung bis in das bestehende Gerinne. Die auf dieser Fläche stockenden Bäume werden geschlägert. Der Bestand zwischen der Abfahrt 2 und der Piste Bereich 3 bleibt erhalten (vgl. Abb. 4 und 6).

#### **Piste Bereich 4**

Die geplante Piste Bereich 4 zweigt von der bestehenden Abfahrt 4 auf ca. SH 1.742m nach Nordosten ab und bindet auf ca. SH 1.675m wieder in die Abfahrt 4 ein (vgl. Planbeilage 4, 6, 8 und Abb. 6-8). Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 0,64ha, die mittlere Breite ca. 32m, die Länge ca. 200m. Die Piste quert den Oberen [REDACTED] weg der Agrargemeinschaft [REDACTED] auf SH 1.693m und das talwärts, südöstlich der bestehenden Abfahrt 4 verlaufende Gerinne. Der obere Abschnitt (unterhalb QP3) besitzt eine Neigung von ca. 54%, der anschließende Bereich bis zum Oberen [REDACTED] weg hat eine durchschnittliche Neigung ca. 39%, unterhalb des Weges bis zum orographisch rechten Pistenrand der Abfahrt 4 beträgt die durchschnittliche Neigung ca. 25%. Der bergseitige Anschluss des oben beschriebenen Gerinnes quert etwas unterhalb der geplanten Abzweigung von der Abfahrt 4 den bestehenden Pistenbereich (defekte Rohrleitung) und rinnt hier in einem Graben östlich der bestehenden Abfahrt 4 entlang (siehe auch unter Pkt. 4.3, Hydrogeologische Verhältnisse). Die defekte Rohrleitung wird im Zuge dieses Projektes entfernt und durch einen offenen und gesicherten Graben ersetzt.

Die geplanten Korrekturmaßnahmen bilden oberhalb des Oberen [REDACTED] weg geringfügige Änderungen, die ein Abtragen bzw. Aufschütten von Teilbereichen vorsehen um die Oberfläche

auszugleichen. Es ist erforderlich, die derzeit vorhandene Geländekante am Übergang von der Abfahrt 4 in die Piste Bereich 4 abzutragen. Das Ausmaß des Abtrags beträgt ca. 0,6m. Etwaige Wässer, die aus einem durch den Pistenbau der Abfahrt 4 entstandenen Graben (Verschnitt zwischen Pistenrand und Ursprungsgelände), südlich an die geplante Maßnahme angrenzend, austreten, werden mittels Sickerschlitze (Ausführung siehe oben) in den nördlich der geplanten Maßnahme vorhandenen (oben bereits beschriebenen) Graben geleitet.

Das bestehende Gerinne wird durch die Piste Bereich 4 in einer Breite von ca. 84m gequert. Entlang dieser geplanten Querung wird das Gerinne verfüllt (Höhe der Schüttung im QP5 beträgt 1,4m. Das Wasser des zu querenden Gerinnes wird mit einem mit einer rauen Grobsteinschichtung gesicherten, offenen Graben über die Schüttung geführt und anschließend wieder in das bestehende Gerinne eingeleitet (Fließgeschwindigkeit wird nicht erhöht). Das Material für die Auffüllung des Grabens kann aus der unmittelbaren Umgebung gewonnen werden. Vor der Verfüllung wird der Oberboden abgetragen. Parallel dazu wird das zurzeit bestehende Rohr im Bereich des [REDACTED]weges entfernt und durch einen furtartigen Übergang ersetzt.

Im oberen Abschnitt der geplanten Maßnahme verbleibt der Bestand zwischen der Abfahrt 4 und der Piste Bereich 4, im unteren Bereich wird der Bestand am orographisch rechten Pistenrand der Abfahrt 4 auf einer Breite von ca. 30m zur Gänze geschlägert, da die Piste Bereich 4 direkt an die Abfahrt 4 anbindet.

#### **Piste Bereich 5**

Die geplante Piste Bereich 5 befindet sich südöstlich des Kehrenbereiches der Weganlage [REDACTED] der Bringgenossenschaft Interessentschaft [REDACTED] zwischen SH 1.595m und 1.575m (vgl. Planbeilage 4, 7, 8 und Abb. 9-11)). Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 0,24ha, die mittlere Breite ca. 25m, die Länge ca. 70m. Der obere Abschnitt (unterhalb der Weganlage [REDACTED]) besitzt eine Neigung zwischen 44% und ca. 55%, der untere Abschnitt weist eine Neigung von ca. 15% auf.

Die geplanten Korrekturen beinhalten folgende Maßnahmen: Der Geländerücken südöstlich des Kehrenbereiches sowie orographisch rechts des Gerinnes werden abgetragen und an das angrenzende Gelände angeglichen (vgl. Abb. 10, 12). Im Bereich der Querung des vorhandenen Gerinnes ist eine Schüttung mit einer Höhe von ca. 1,3m erforderlich. Das Wasser des zu querenden Gerinnes wird mit einem mit einer rauen Grobsteinschichtung gesicherten, offenen Graben über die geplante Schüttung geführt. Das im Bereich der Bachquerung (Weganlage [REDACTED]) vorhandene Rohr wird entfernt durch einen furtartigen Übergang ersetzt. Der gesicherte Graben wird anschließend bis unterhalb der Weganlage geführt, um das Entstehen von Erosionen talseitig der Furt zu verhindern.

Die Vernässungsbereiche entlang des Grabens werden im Bereich der Schüttung mittels Sickerschlitzen dem Graben schadlos zugeführt.

Der auf der geplanten Piste Bereich 5 stockende Bestand wird zur Gänze geschlägert. Rasenziegel und Vegetationsstücke müssen möglichst schonend gewonnen werden.

Vom geplanten Vorhaben sind die Gst-Nr. [REDACTED] EZ [REDACTED] GB [REDACTED] im Eigentum der Agrargemeinschaft Waldinteressentschaft [REDACTED] sowie Gst-Nr. [REDACTED] EZ [REDACTED] GB [REDACTED] im Eigentum der Agrargemeinschaft [REDACTED]

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz entscheidet über diesen Antrag wie folgt:

## S p r u c h :

Der [REDACTED] vertreten durch den Vorstand [REDACTED] wird im Sinne obigen Befundes und nach Maßgabe der eingereichten und signierten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden

- I. gemäß den §§ 38, 40, 41, 98, 105, 107 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF (kurz: WRG 1959), die **wasserrechtliche Bewilligung** und
- II. gemäß den §§ 6 lit. e und f, 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1, 9 lit. c, 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 und 5 sowie 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl.Nr. 26/2005, die **naturschutzrechtliche Bewilligung** und
- III. gemäß den §§ 17 Abs. 1, 2, 18 Abs. 1, 4 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 idgF, die **Rodungsbewilligung** in dem im Befund beschriebenen Umfang

für das gegenständliche Vorhaben unter Vorschreibung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

### A)

#### In wasserrechtlicher Hinsicht:

a) Aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

1. Zum Ausgleich der sich unmittelbar verschlechternden hydrologischen Abflusssituation sind entsprechend wie im Projekt beschrieben technische Kompensationsmaßnahmen (Retentionsbecken, Versickerungsgräben etc.) auszuführen.
2. Für die dauernde Rodefläche von 13.400 m<sup>2</sup> ist eine Ersatzaufforstung in gleichem Umfang im Einzugsbereich des [REDACTED] baches durchzuführen. Der Behörde ist bis spätestens 30.01.2006 die Fläche unter Beibringung einer planlichen Darstellung und der Zustimmungserklärung der Grundeigentümer bzw. der dinglich Berechtigten namhaft zu machen. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens 30.11.2006 mit standortgemäßen Baumarten Fichte, Lärche, Zirbe und Eberesche zu erfolgen. Sämtliche Ersatzaufforstungsflächen sind so lange nachzubessern, bis sie gesichert sind. Sollten bis zum 30.01.2006 keine Flächen in der oben vorgeschriebenen Weise namhaft gemacht werden, sind die projektsgegenständlichen Rodeflächen, wie sie im Projekt dargestellt sind, wiederaufzuforsten und sind diese Pistenteile wieder zurückzubauen.
3. **Vor Baubeginn** ist der Behörde die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer für die unter Auflagenpunkt 2 letzter Satz beschriebene Wiederaufforstung vorzulegen.

b) In geologischer Hinsicht:

1. Es ist für die Bauarbeiten eine geologische Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde **vor Baubeginn** hierüber schriftlich zu berichten.
2. Von den Baumaßnahmen ist von der geologischen Bauaufsicht eine ausreichend umfangreiche Dokumentation in Wort und Bild zu erstellen aus der die Bautätigkeiten nachvollziehbar und auch im Nachhinein überprüfbar sind. Diese Dokumentation ist spätestens drei Monate nach Bauende unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
3. Im Bereich 1. darf kein Niederschlags- bzw. Schmelzwasser in das nordwestlich vorbeiziehende Gerinne gelangen.
4. Sollten die Pistenerweiterungen nicht mehr verwendet und damit die vorhandenen Sickerschlitzte nicht mehr gepflegt bzw. kontrolliert werden, ist der Urzustand dahingehend wieder herzustellen, dass diese Flächen aufzuforsten sind. Die im an sich unverändert bleibenden Pistenteil zwischen den geplanten Maßnahmen 3 und 4 einzubauenden Sickerschlitzte stellen nur eine zusätzliche, günstigere Entwässerung dar, bei deren Auflassung der derzeitige Zustand wieder erreicht wird.
5. Die Bauarbeiten sollten, um die Gefahr der Bodenabtragung möglichst hinten zu halten, während einer niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Die Begrünung hat wegen des notwendigen Erosionsschutzes sofort zu erfolgen.

**B)**

**In forstfachlicher Hinsicht:**

1. Die Gültigkeit dieser Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodefläche zum beantragten Zwecke, nämlich die dem Projekt zugrunde liegenden Pistenkorrekturen, gebunden.
2. Falls der Rodungszweck bis zum 31.12.2007 nicht erfüllt sein sollte, erlischt die Rodungsbewilligung zu diesem Zeitpunkt.
3. Die Rodungsbewilligung im Ausmaß von 1,34 ha wird unbefristet erteilt.
4. Die Schlägerung des auf den Rodeflächen stockenden Holzes darf erst nach erfolgter Auszeige durch die zuständigen Forstorgane vorgenommen werden.
5. An jenen Stellen, an denen zu erwarten ist, dass Schifahrer die Schipisten verlassen und in der Folge Schäden in abseits gelegenen Waldflächen bzw. Jungwüchsen verursachen, sind Abzäunungen vorzunehmen. Gleiches gilt auch für künftige, an die Piste heranreichende Kultur- und Jungwuchsflächen bzw. für jene Stellen an denen wiederholtes Verlassen der Pisten durch Schifahrer zu beobachten ist.
6. Die Rodeflächen sind auf Kosten des Rodungswerbers zu vermessen und der Behörde ist ein Lageplan mit Flächenangaben in zweifacher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen.
7. Bei den Rodungs- und Planierungsarbeiten anfallendes Abraummateriale, wie Wurzelstöcke, Äste, Steine, Erde, usw. darf weder an den Trassenrändern noch im benachbarten Wald offen abgelagert werden.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Material in den unterhalb gelegenen Wald abrollen und diesen beschädigen kann.

9. Sämtliche Flächen sind sofort nach Fertigstellung zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu begrünen und die Begrünung ist solange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe nachhaltig gesichert ist. Gegebenenfalls sind auch Schutzvorkehrungen für die Begrünung gegen Weidevieh zu treffen.
10. Bei Inangriffnahme der Maßnahmen sind zunächst die Rasenziegel abzuheben, zu bergen, zwischenzulagern und anschließend wieder aufzubringen. Ebenfalls ist anfallender Humus getrennt zu lagern und vor der Begrünung wieder aufzubringen. Sollte die natürliche Vegetation zur Begrünung nicht ausreichen, sind die Rasenziegel schachbrettartig aufzubringen, um die Zwischenräume nach Humusierung mit standortgemäßem Saatgut wieder zu begrünen.
11. Durch die Maßnahmen allenfalls berührte Weganlagen bzw. Steige sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. einzubinden.
12. Ersatzaufforstungsflächen sind bis spätestens 30.01.2006 der Behörde bekannt zu geben. Dabei sind die jeweiligen Grundstücke, ihre Flächenausmaße sowie die erforderlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer vorzulegen. Diese Ersatzaufforstungsflächen müssen im Einzugsbereich jener Fläche liegen, in der sich auch die Rodungsflächen befinden. Die Ersatzaufforstungen sind mit den standortgemäßen Baumarten Fichte, Lärche, Zirbe und Eberesche bis spätestens 30.11.2006 durchzuführen. Sämtliche Ersatzaufforstungsflächen sind solange nachzubessern, bis sie gesichert sind.

Sollten Ersatzaufforstungsflächen nicht namhaft gemacht werden können, sind Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen bis zu einem Gesamtkostenvolumen von € 13.400,-- im Bereich des [REDACTED]waldes durchzuführen. Art und Umfang der Maßnahmen werden von der Bezirksforstinspektion Schwaz festgelegt.

IV. Gemäß § 112 WRG 1959 ist das Vorhaben bis längstens 31.12.2007 fertig zu stellen.

## **Verfahrenskosten/Stempelgebühren**

### **A**

#### **Kostenspruch:**

An Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus der Kommissionsgebühr nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999 in der Höhe von € 290,00 (5 Beamte durch 4 1/2 Stunden) und der Verwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, TP IX Ziff. 128 lit. c in der Höhe von € 16,30 und aus der Verwaltungsabgabe nach der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, TP VIII/63, in der Höhe von € 870,00 und zinsgemäß den § 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) von der Konsenswerberin zu tragen.

### **B**

Es wird mitgeteilt, dass nach dem Gebührengesetz 1957 Stempelgebühren in der Höhe von € 39,00 (3x € 13,00 für die Anträge), für die Verhandlungsschrift € 39,00, für die eingereichten Projekte € 65,40 (3 x € 21,80) und daher insgesamt € 143,40 angefallen sind.

An Verfahrenskosten und Stempelgebühren ist daher der Gesamtbetrag von € 1319,70 binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu überweisen.

Hinweis:

Die für das Vorhaben zu entrichtende Naturschutzabgabe wird vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Finanzen, vorgeschrieben.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung ist eine Gebühr von € 13,-, für Beilagen je € 3,60 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

## Begründung

Über den gegenständlichen Antrag wurde am 26.07.2005 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge des durchgeführten Verwaltungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung vom 19.07.2005:

Die [REDACTED] plant im bestehenden Schigebiet [REDACTED]alm mehrere kleinräumige Pistenkorrekturen (Verbreiterungen und Ergänzungen) im Bereich der bestehenden [REDACTED] abfahrt vorzunehmen. Der gesamte Hangbereich liegt im Einzugsgebiet des [REDACTED]baches und ist geprägt von den geomorphologischen Erscheinungsformen einer tiefgreifenden Massenbewegung (reliktischer Talzusub), der bereichsweise stark ausgeprägte Spaltensysteme und einzelne Quellhorizonte mit Vernässungen aufweist.

Im Bereich von Steilstufen und Vernässungen findet man auch lokal seichtgründige Rutschungen und Kriechbewegungen. Insgesamt werden an 5 Stellen Pistenkorrekturmaßnahmen vorgesehen, wobei sich die Pistenverbreiterungen zur Gänze im angrenzenden Waldbestand befinden.

Die forstlichen Verhältnisse sind geprägt von einem lichten Lärchen-Zirbenwald mit einer starken Zwergstrauchunterschicht, der weiter unterhalb in einen subalpinen Fichtenwald übergeht. Auch der subalpine Fichtenwald ist locker aufgebaut und die aufgrund des lockeren Aufbaues der Baumbestände stark ausgeprägte Unterschicht wird von Zwergsträuchern wie Heidelbeere und Preiselbeere gebildet. Die Gesamtfläche der notwendigen Rodungen beträgt rd. 1,6 ha.

Aus wildbachfachlicher Sicht wird insbesondere der Verlust von hydrologisch höchst positiven Waldflächen sowie die Schaffung von maschinell präparierten Schipisten kritisch beurteilt.

Wenngleich die Auswirkungen dieser Einzelmaßnahmen auf den Gesamtabfluss des [REDACTED] baches rechnerisch nicht nachweisbar sind, so wird aus wildbachfachlicher Sicht dennoch eine Verschlechterung der hydrologischen Gesamtsituation abgelehnt.

Aus diesem Grund kann dem beantragten Vorhaben lediglich bei Einhaltung obiger Auflagen zugestimmt werden:

**Ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung vom 02.08.2005:**

Die beantragte Pistenerweiterung im Schigebiet [REDACTED] liegt im Einzugsgebiet des [REDACTED] baches. Der [REDACTED] bach weist ein Einzugsgebiet von 26,7 km<sup>2</sup> auf und ist für den Ortsteil [REDACTED] bach, der auf dessen Schwemmkegel liegt, eine latente Gefährdung. Trotz der vorhandenen Verbauungen (Geschiebeablagerungsbecken, Verbauung von Zubringern, Entwässerungsmaßnahmen, Unterlaufkünette) verbleibt eine Restgefährdung, welche auch in der ausgedehnten Gelben Wildbachgefährdenzone im Siedlungsgebiet ihren Ausdruck findet.

Der [REDACTED] bach ist als stark geschiebeführender Wildbach (nach Verbauung) einzustufen und weist ein der Gefahrenzonenplanung zugrunde gelegtes HQ150 von 89,0 m<sup>3</sup>/s auf. In dieser Abflußmenge ist ein Geschiebeanteil von 20 % inkludiert, der Reinwasserabfluß beträgt 75 m<sup>3</sup>/s. Das vorhandene Unterlaufgerinne ist auf eine Hochwassermenge von rd. 60 m<sup>3</sup>/s ausgelegt und ist somit unterdimensioniert.

Der rel. hohe Abfluß des [REDACTED] bach ist nicht zuletzt auf die geringe Waldausstattung des Einzugsgebietes von lediglich 30 % zurückzuführen.

Für die Pistenerweiterung ist nunmehr die Rodung von insgesamt 1,6 ha Waldfläche vorgesehen, wobei die Bestände zwar teilweise äußerst lückig sind, aber aufgrund der vorhandenen Zwergstrauchheide in der Unterschicht sowie der ausgeprägten Kleinmorphologie aus hydrologischer Sicht äußerst positiv wirksam sind.

Wenngleich die Verringerung der Waldfläche um 1,6 ha bei einer Gesamtwaldfläche von 800 ha (30 % des Einzugsgebietes) marginal ist und die Erhöhung des Abflusses bei Unterstellung einer Intensität von 2,0 mm/min (Kleineinzugsgebiete im Pistenbereich) sowie einer Änderung des Abflußbeiwertes von 0,25 (Wald mit Zwergstrauchheide) auf 0,8 (planierte Piste) überschlagsmäßig mit rd. 0,3 m<sup>3</sup>/s angegeben werden kann und somit im Vergleich zum Gesamtabfluß vernachlässigbar ist, so muß doch aus wildbachfachlicher Sicht eine weitere Reduktion der Waldfläche abgelehnt werden, zumal das Unterlaufgerinne unterdimensioniert ist.

Diese Einschätzung wird bestärkt durch die Tatsache, dass im Einzugsgebiet des [REDACTED] baches zahlreiche Einleitungen künftig geplant sind (Straßenentwässerung, Erweiterung Schigebiet, Erweiterung Siedlungsgebiet) und bei Addition all dieser Einleitungen, welche für sich isoliert betrachtet unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze für den Abfluß im Gerinne liegen würden, doch eine deutliche Erhöhung des Abflusses und somit der Gefährdung für den Unterliegerbereich gegeben ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint es aus Sicht des Sachverständigen notwendig, für die beantragten Rodungen für die Pistenerweiterung Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Die zusätzliche Notwendigkeit der Vornahme von technischen Ausgleichsmaßnahmen (Versickerungsgräben, Retentionsmulden etc.) ergibt sich daraus, dass der Verlust der hydrologischen Wirkung der Waldflächen zwar unmittelbar nach deren Rodung bzw. Planierung eintritt, die Aufforstungsflächen jedoch einen sehr langen Zeitraum (20 – 30 J.) benötigen, um über den Bestandesschluss und die Umwandlung der Bodenstruktur den Zustand der Rodungsflächen zu erreichen.

#### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie:**

##### ***B e f u n d :***

Die Waldabfahrt zieht von oberhalb der Waldhütte über diese in variablen Richtungen gegen Norden bis Nordosten in Richtung [REDACTED] bach/[REDACTED] bach zur Talstation der die Piste zum Teil überspannenden 6 SB hinab. An dieser Piste soll es an 5 Stellen zur Verbreiterungen des Bestandes bzw. zur kurzstreckigen Pistenneubauten kommen.

Am Vormittag des 21.07.2005 wurde das gegenständliche Gebiet der [REDACTED] abfahrt gemeinsam mit [REDACTED] [REDACTED] und Herrn [REDACTED] (Betriebsleiter der [REDACTED] bei günstigen Witterungsbedingungen begangen.

Seitens der Ingenieurgemeinschaft [REDACTED] liegt ein Projekt über die vorgesehenen Geländeeingriffe vor, das in Wort, Bild und Rissen eine Darstellung der Verhältnisse liefert. Auch auf die Frage der labilen Gebiete i.S. der Alpenkonvention wird eingegangen.

Ein umfangreicher, dem Projekt entnommener, Befund wird in der Kundmachung vom 13.07.2005 der Bezirkshauptmannschaft Schwaz dargestellt, sodass generell auf diesen verwiesen wird.

Besonders zu erwähnende Punkte wären Folgende:

Das die geplante Pistenverbreiterung im Bereich 1 nordwestlich begleitende Gerinne versickert punktförmig in einer alten Spalte des Talzuschubsystems. Dieses Gerinne wird laut Unterlagen durch die Pistenkorrekturen nicht zusätzlich beaufschlagt werden; die Oberflächenwässer werden deshalb über die vorgesehenen Sickerschlitze auf der Gegenseite weggeführt. Einen besonderen Vorteil zur Reduktion der Versickerung von Wässern stellt das Überführen der defekten, Pisten querenden Rohrleitungen am Westrand von Bereich 4 in ein offenes Gerinne dar. Es treten hier im Pistenbereich offene, durchgehende Nachbrüche auf, was für ein nicht mehr vorhandenes Dichtsein dieser Rohre spricht. Die starke Durchlässigkeit eines großen Teiles des Unterhanges (Piste) ist die Folge.

##### ***G u t a c h t e n :***

Die Piste der [REDACTED] abfahrt liegt in einem fossilen, zur Ruhe gekommenen Talzuschub. Die Kartierungen durch [REDACTED] haben entsprechende Strukturen ergeben, aus denen dies ableitbar ist. Somit ist zu verhindern, dass es etwa an noch offenen Fugen zum konzentrierten Versickern von Niederschlags-/Schmelzwässern kommt. Diesem Umstand wird zB im Bereich 1 Rechnung getragen, wo die Entwässerung von einer solchen Stelle weggeführt wird. Die Geländeeingriffe sind in den Bereichen 1 - 3 nur kleinräumig und betreffen keine steilen Hänge. Durch den Einbau von Sickerschlitzen kommt es zu einer Verbesserung der an sich schon guten Stabilitätsverhältnisse.

Die Geländeeingriffe von Bereich 4 sind nicht sehr bedeutend und sie betreffen stabiles Gelände. Durch das Entfernen der Verrohrungen und das Abfließenlassen der Wässer durch ein obertägiges Gerinne wird

es zumindest zum Zurückgehen der dortigen großen Durchnässungszonen kommen, was wiederum einer Verbesserung der Stabilität in diesem Geländeteil entspricht.

Beim Bereich 5 liegt trockenes, stabiles Gelände vor, bei dem es durch die vorgesehenen an sich kleinräumigen Gelände Korrekturen zu keiner Verschlechterung kommen wird, also die gute Stabilität des Einhanges erhalten bleiben wird.

Im Sinne der Alpenkonvention „labile Gebiete“ ist noch anzumerken:

Das Gebiet der geplanten Pistenkorrekturen liegt in einem fossilen, dzt. nicht mehr aktiven Berghang. Die über viele Jahre vor der 6 SB hier bestandene Doppelsesselbahn zeigte an ihren Anlageteilen im Rahmen der erfolgten Kontrollvermessungen keine Lageveränderungen, weshalb auch deshalb von einer Stabilität des Geländes ausgegangen werden kann. Der Einfluss der vorgesehenen Pistenkorrekturen auf das Gesamtsystem ist schon auf Grund der Kleinräumigkeit der Maßnahmen nicht von Relevanz. Zudem kommt es durch die vorgesehenen baulichen Eingriffe auch zu Verbesserungen der diesbezüglichen bestehenden Situation.

Aufgrund der geologischen Kartierungen durch [REDACTED] liegen ausreichende Kenntnisse über die strukturgeologischen und bodenmechanischen Verhältnisse vor. Das Projekt nimmt auf diese Kenntnisse entsprechend Rücksicht. Die Hangstabilitäten wurden beurteilt und in den 5 Bereichen, in denen es zu Geländeingriffen kommen soll, als prinzipiell günstig (stabil) bezeichnet. Durch zusätzliche Maßnahmen wird ein weiterer Beitrag zur Stabilisierung eingebaut.

Es wird auf die Notwendigkeit der Nachsorge, was die Funktionstüchtigkeit der Sickerschlitze betrifft, entsprechend eingegangen.

Sollte der Pistenbetrieb allerdings auf Dauer eingestellt und eine Wartung der Entwässerungssysteme im Bereich der neuen Pisten nicht mehr durchgeführt werden, sind diese Flächen umgehend aufzuforsten.

Aus den Ausführungen im Projekt ergibt sich, dass eine Risikobeurteilung erfolgt ist.

Wie schon mehrfach erwähnt, sind von den baulichen Maßnahmen keine in sich instabilen bzw. labilen Hänge betroffen. Durch die Geländeingriffe kommt es bei fachgerechter Ausführung und Nachsorge (siehe oben) zu einer Verbesserung der jetzt schon stabilen Gelände Verhältnisse.

Die Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf die Stabilität des betroffenen Geländes sind gut abschätzbar. Durch die vorgesehenen Pistenkorrekturen kommt es zu keinen Verschlechterungen der Hangstabilität in diesen Gebieten. Es entsteht deshalb durch die geplanten Maßnahmen im Bereich der Waldabfahrt kein Risiko bezüglich der Verschlechterung der dzt. Hangstabilitätsverhältnisse.

Bei projektmäßiger Ausführung sind aus geologischer Sicht gegen die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahmen keine Einwände zu erheben, wenn die Arbeiten projektsgemäß erfolgen und obige Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Kulturbautechnik:**

Beim heutigen Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass sich die im Projekt enthaltenen Quellbereiche oberhalb bzw. außerhalb der geplanten Pistenkorrekturen befinden. Im Bereich der geplanten Pistenkorrekturen sind keine Quellvorkommen vorhanden bzw. sind im Quellkataster keine vorgemerkt oder eingetragen.

Bezüglich der Beseitigung der anfallenden Oberflächen- und Drainagewässer wird auf die Stellungnahme des ASV für Geologie bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen.

Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen aus Sicht des Baubezirksamtes Innsbruck/Fachbereich Wasserwirtschaft keine Bedenken.

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde:**

Die [REDACTED] plant im bestehenden Schigebiet [REDACTED] eine geringfügige Erweiterung (ca. 1,6 ha) der [REDACTED]

Als Projektgrundlage dient das Projekt (technischer Bericht, Katasterlageplan – Maßnahmen, Katasterlageplan – Vegetation) des Büros [REDACTED] ([REDACTED]). Weiters wird auf die Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen verwiesen. Eine vegetationskundliche Erhebung wurde in Form einer flächendeckenden Kartierung durchgeführt. Im Zuge der Begehung am 26.07.2005 wurde dies überprüft und als ausreichend beurteilt. Ergänzungen sind diesbezüglich daher nicht erforderlich.

Die im Projekt angeführten Vermessungsbereiche im Pistenbereich 4 werden durch die Baumaßnahmen nicht direkt berührt. Die Entfernung des verrohrten Abschnittes bzw. die Neuanlegung eines offenen Gerinnes in diesem Pistenabschnitt wird keine maßgebliche Änderung an dieser vernässten Stelle bewirken.

### **Gutachten**

Hinsichtlich Erholungswert und Landschaftsbild ist mit nur marginalen Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen, da die ca. 30 Jahre alte Piste nur geringfügig verbreitert wird. Während der Bauphase ist natürlich mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da dieser aber nur temporär sind, bleiben keine grob negativen Auswirkungen über.

Hinsichtlich Lebensraum von Pflanzen und Tieren und hinsichtlich Naturhaushalt ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da ca. 1,6 ha Waldbereich verloren gehen und durch eine Piste ersetzt werden.

Gleichzeitig werden im Zuge der Baumaßnahmen einige verrohrte Bachabschnitte entfernt und durch offene Gerinne ersetzt. Die Nachteile hinsichtlich Lebensraumverringering werden durch die Errichtung der offenen Gerinne kompensiert, sodass man unterm Strich hinsichtlich Lebensraum und Naturhaushalt zu einem neutralen Ergebnis kommt.

Zusätzliche Vorschriften sind bei projektgemäßer Ausführung nicht erforderlich.

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen:**

#### **1. Befund:**

##### **1.1. Allgemeiner Befundteil:**

Die [REDACTED] haben Rodungen für Pistenkorrekturen beantragt. Betroffen ist ausschließlich das Waldgrundstück [REDACTED] im Eigentum der Agrargemeinschaft [REDACTED]. Die beanspruchte Waldfläche im Ausmaß von 1,34 ha soll dauernd gerodet werden. Die Rodungsmaßnahmen liegen im [REDACTED] waldbereich. In diesem Bereich herrscht inneralpines Talklima, überwiegend finden sich als geologische Unterlage phyllitische Gesteine. Die Rodefleichen sind nach Norden bzw. Nordosten exponiert. Sämtliche Maßnahmen spielen sich in einer Seehöhe zwischen 1570 und 1880 m auf. Als Böden finden sich großteils mittelgründige Podsole, kleinflächig bei Vernässungen sind auch Gleyböden anzutreffen.

##### **1.2 Detailbefundung:**

Im Lageplan für die Rodungen sind 3 größere Teilbereiche unterschieden, die nachstehend detailliert beschrieben werden:

*Oberster Bereich, Seehöhe ca. 1800 m (in Planbeilage 4 umfasst dies die Bereiche 1, 2 und 3):*

In diesem Bereich bewegt man sich im subalpinen Lärchen-Zirbenwald an der dzt. aktuellen Waldgrenze. Als Baumarten stocken hier Fichte, Lärche und einzelne Zirben sowie auch Grünerlen und Ebereschen. Es dominiert die Baumart Fichte. Der Bestand ist ungleichaltrig und sehr locker bestockt. In diesem Bereich wird nach wie vor intensiv Weide betrieben. Ebenfalls wurde an den älteren Beständen Schneitelung vorgenommen. Aufgrund des sehr lückigen Bestandesaufbaues sind die Bäume abholzig und tief beastet, sie weisen also ein günstiges HZD-Verhältnis auf und sind als stabil zu bezeichnen. Das Maximalalter von Einzelbäumen erreicht 160 Jahre. Der Gesundheitszustand dieser Altbäume ist erheblich beeinträchtigt durch Rotfäule infolge von Schneitelung und Beweidung. Aufgrund des lichten Bestandes trifft man dort auch Vergrasung und vereinzelt Inseln von Alpenrose an. Die Neigungsverhältnisse sind als mäßig steil zu beschreiben, wobei Maximalneigungen von 50 % Durchschnittsneigungen von 35 % auftreten.

*Mittlerer Teil in einer Seehöhe von ca. 1700 m (dies umfasst in der Planbeilage 4 den Bereich 4):*

Hier sollen die Rodungsmaßnahmen oberhalb des oberen [REDACTED] waldweges gesetzt werden. In diesem Bereich befindet sich subalpiner Fichtenwald im unteren Waldkronengürtel. Die Fichte ist dominant, es sind lediglich einzelne Lärchen in den Bestand eingesprengt. Der Bestand ist ungleichaltrig und kleinflächig stufig, Altbestandsteile sind ebenfalls durch die Schneitelung und den Weideeinfluss rotfaul. In diesem Bereich ist als Bodenvegetation nahezu flächendeckend Zwergstrauchheide vorhanden. Der Bestand ist locker bestockt und weist einen durchschnittlichen Bestockungsgrad von 0,7 auf. Die Altbestandsteile weisen einen Altersrahmen zwischen 120 und 140 Jahren auf. Der Standort ist mäßig steil mit Maximalneigungen von 55 % und Durchschnittsneigungen von 40 %.

*Unterster Abschnitt in einer Seehöhe von ca. 1570 m (wird in der Planbeilage 4 umfasst durch den Bereich 5):*

Dieser Rodungsbereich befindet sich in einem Zwickel einer Wegkehre im Bereich des [REDACTED] waldweges. Hier stockt ein reiner hochmontaner Fichtenwald, und zwar ein geschneiteltes Altholz mit einem Altersrahmen zwischen 120 und 160 Jahren. Der durchschnittliche Bestockungsgrad beträgt hier 0,8. Der Gesundheitszustand des Bestandes ist ebenfalls durch Schneitelung und in diesem Bereich auch geringer werdenden Weideeinfluss schlecht. Bei der Sortierung wird ein erheblicher Anteil an Brennholz anfallen. In diesem Bereich treten Geländemaximalneigungen bis 55 % auf, vor allem aber der untere Abschnitt ist deutlich flacher mit Durchschnittsneigungen von 20 %.

## 2. Gutachten:

Lt. ministeriell genehmigtem Waldentwicklungsplan liegen sämtliche Rodeflächen in einer Wald funktionsfläche mit der Wertziffer 311, was bedeutet, dass der Schutzwirkung des Waldes in diesem Bereich höchste Bedeutung zukommt. Die Waldkategorieausscheidung lt. TIRIS weist ebenfalls Schutzwald im Ertrag auf. Der Schutzwald hat auch Objektschutzwirkung. Diese Objektschutzwirkung ist in erster Linie darin zu sehen, dass die Wälder in diesem Bereich einen positiven Einfluss auf die Abflussverhältnisse in die Wildbachbereiche des [REDACTED] baches bzw. [REDACTED] baches ausüben. Die Gemeinde [REDACTED] weist eine Gesamtfläche von 11.100 ha auf. Ihr Anteil an potentieller Waldfläche beträgt 4.500 ha, wobei die dzt. aktuelle Waldbestockung 2.340 ha beträgt. Dies bedeutet für die Gemeinde [REDACTED] eine Waldflächenausstattung von 20 %. Sie liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der Waldflächenausstattung des [REDACTED] mit 29 %. Die Waldflächenbilanz im Zeitraum zwischen 1955 und 1979 war zwar positiv, wobei ein relativer Waldflächenzugang von 1,97 % zu verzeichnen war (überwiegend natürliche Waldflächenzugänge), jedoch hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten wiederum durch verstärkte Rodungen eine negative Waldflächenbilanz ergeben. Sämtliche Rodungen

liegen im [REDACTED] wo sich – wie bereits im Befund ausgeführt – großteils geschneitete Waldbestände befinden, die im Gesundheitszustand beeinträchtigt sind. Zusätzliche negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Waldes hat lokal der Einfluss der Weide. Aufgrund dieser Umstände ist der Bestockungsgrad in diesen Beständen reduziert, die Vitalität der Bäume vermindert und damit auch die Schutzwirkung dzt. nicht optimal. Bei Durchführung von Ersatzmaßnahmen kann entweder im unmittelbaren Einzugsbereich die Waldausstattung durch Ersatzaufforstungen verbessert werden bzw. durch die Durchführung von Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen der dzt. Zustand des Schutzwaldes verbessert werden. Eine Verjüngung der Schneitelbestände ist dringend notwendig. Im Zuge dieser Verjüngung könnte der Bestockungsgrad im Schutzwald erhöht werden, könnten wiederum vitalere und stabilere Waldbestände als die dzt. Schneitelbestände aufgebaut werden und somit eine Verbesserung der Schutzwirkung (auch der Objektschutz wirksamen Schutzwirkung) erzielt werden. Aus diesem Grund bestehen vom forstfachlichen Standpunkt bei Einhaltung obiger Auflagen keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben:

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Sport:**

#### **1. Befund**

Die [REDACTED] planen im Bereich der [REDACTED] kleinräumige Pistenkorrekturen in 5 Bereichen:

##### **Bereich 1:**

Die geplante Piste zweigt ca. auf SH 1.850 m im Norden der [REDACTED] hütte von der Abfahrt 2 in nördlicher/nordöstlicher Richtung ab und bindet nach 144 m in den Verbindungsweg zwischen den Abfahrten 2 und 2a ein. Die Breite beträgt ca. 15 m bei einer Neigung von rd. 38%.

##### **Bereich 2:**

Zwischen SH 1.822 m und 1.807 m soll die Piste auf eine Länge von 47 m durch Rodung und oberflächliche Korrekturmaßnahmen um 13 m verbreitert werden.

##### **Bereich 3:**

Als Fortsetzung der geplanten Piste Bereich 1 bis zum Kreuzungsbereich der Pisten 2 und 2a. Bei einer Länge von ca. 90 m und einer Breite von rd. 25 m wird eine maximale Längsneigung von 43% erreicht.

##### **Bereich 4:**

Die geplante Piste zweigt von der bestehenden Abfahrt 4 auf ca. SH 1.742 m nach Nordosten ab und bindet auf ca. SH 1.675 wieder in die Abfahrt 4 ein. Die mittlere Breite beträgt ca. 32 m bei einer Länge von ca. 200 m. Die maximale Neigung beträgt in diesem Pistenabschnitt kurzfristig ca. 54%. Als Korrekturmaßnahmen sind das Abtragen der Geländekante bei der Einfahrt in diesen Pistenabschnitt sowie das Auffüllen des Geländeknickes vor der Verflachung vorgesehen. Dadurch kann die derzeitige Neigung von über 60% auf die oben beschriebenen 54% verringert werden.

##### **Bereich 5:**

Auf eine Länge von ca. 70 m und einer Breite von ca. 25 m wird im Bereich südöstlich des Kehrenbereiches der Weganlage [REDACTED] (SH zwischen 1.595 m und 1.575 m) Geländekorrekturen vorgesehen. So soll das derzeitige Gefälle von max. 55% durch Abtragen eines Geländerückens und Auftrag im Bereich des Geländeknickes auf unter 30% vermindert werden.

## 2. Gutachten

Es wird festgestellt, dass es sich bei den Bereichen 1, 3 und 5 um neue Pistenabschnitte und in den Bereichen 2 und 5 um Verbesserungen der bestehenden Pisten handelt.

### **Bereich 1:**

Die Errichtung dieses Pistenabschnittes erhöht das Pistenangebot und stellt vor allem für den besseren Skifahrer ein gutes Gelände dar. Aufgrund der Neigungsverhältnisse kann dieser Pistenabschnitt entsprechend der bestehenden Piste als mittelschwierig (rot) klassifiziert werden. Die Einmündung in die Verbindungsabfahrt erfolgt in beinahe rechtem Winkel und stellt ein Gefahrenpotential dar. Durch entsprechende Absicherungsmaßnahmen wie Kreuzungstafeln, „slow“- Transparente etc. kann diese Gefahrenstelle ausreichend entschärft werden. Da es sich nur um einen kurzen Pistenabschnitt handelt, erscheint die projektierte Breite als ausreichend.

### **Bereich 2:**

Die Verbreiterung der Piste erhöht die Sicherheit sowie die Attraktivität dieses Abschnittes.

### **Bereich 3:**

Die Fortsetzung der Piste Bereich 1 mündet direkt in den Kreuzungsbereich der Pisten 2 und 2a. Diese Kreuzung ist analog Bereich 1 vorschriftsmäßig abzusichern um Kollisionsunfälle zu verhindern. Aufgrund der kurzen Länge und geringen Überschreitung der Grenzwerte kann auch diese Piste als mittelschwierig klassifiziert werden.

### **Bereich 4:**

Diese neu zu errichtende Piste zweigt im Bereich einer Linkskurve der Abfahrt 4 ab und mündet nach ca. 200 m in spitzem Winkel wieder in diese ein. Dadurch wird eine Kurve der Abfahrt 4 abgeschnitten und ermöglicht ein zügiges Befahren dieses Abschnittes. Die Einmündung in die bestehende Piste ist unproblematisch, da sie in spitzem Winkel in Fahrtrichtung erfolgt. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit von Kollisionsunfällen sehr gering. Eine Absicherung durch Kreuzungstafeln ist allerdings unumgänglich. Durch die maximale Neigung von 54% ist dieser Abschnitt allerdings unbedingt mit schwierig („schwarze Piste“) zu klassifizieren.

### **Bereich 5:**

Die geplanten Korrekturen stellen einen Sicherheitsgewinn dar. Die Längsneigung wird entsprechend der Klassifizierung der gesamten Piste in deren Grenzneigungen gebracht.

Bei Einhaltung der geforderten Absicherungsmaßnahmen bestehen gegen das vorgelegte Projekt aus sportfachlicher Sicht keine Einwände.

### **Stellungnahme des Landesumweltamtes, vertreten durch Frau** [REDACTED]

Vorausgesetzt, dass alle vorgeschlagenen Auflagen der beigezogenen Amtssachverständigen bescheidgemäß vorgeschrieben und von der Antragstellerin strikt eingehalten werden, erhebt die Vertreterin des Landesumweltamtes keinen Einwand gegen das antragsgegenständliche Projekt.

Sowohl Herr [REDACTED] **Obmann der Agrargemeinschaft** [REDACTED] als auch Herr [REDACTED] **Obmann der Agrargemeinschaft** [REDACTED] beide als durch die geplanten Maßnahmen betroffene Grundstückseigentümer, gegen das vorliegende Projekt keinen Einwand erhoben.

**In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:**

Aus den Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen ergibt sich, dass durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 nicht zu besorgen ist. Allerdings sind die Auflagen genauestens einzuhalten. Einwendungen Dritter liegen nicht vor. Aus diesem Grunde war die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen.

In naturschutzrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige für Naturkunde hinsichtlich der Schutzgüter Erholungswert und Landschaftsbild marginale Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand feststellte. Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen, dies aber nur temporär, weshalb keine grob negativen Auswirkungen übrig bleiben. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt entstehen einerseits durch die Rodungen, werden aber andererseits durch die Errichtung eines offenen Gerinnes kompensiert, weshalb diese Beeinträchtigung als neutral zu bewerten ist. In Summe hat der Amtssachverständige für Naturkunde somit für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert ein Gleichgewicht zwischen Beeinträchtigungen und Verbesserung der Schutzgüter festgestellt. Gemäß § 29 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 darf die naturschutzrechtliche Bewilligung daher nur erteilt werden, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG überwiegen.

Hinsichtlich dieser Interessenabwägung ist auszuführen, dass die geplanten Maßnahmen der Erhöhung der Sicherheit der Benutzer der Schiabfahrt dienen und durch die notwendigen Begleitmaßnahmen des Schipistenbaues die Gesamthangstabilität im gegenständlichen Bereich erhöht wird.

Es ist somit unzweifelhaft, dass durch das gegenständliche Projekt andere langfristige öffentliche Interessen – Schutz von Leib und Leben – den ohnehin nur geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 überwiegen.

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzung ist gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Diese Alternativprüfung erübrigt sich im gegenständlichen Fall insofern, als ohnehin nur marginale Beeinträchtigungen der Schutzgüter festgestellt werden konnten.

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann jedoch die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Sämtliche gegenständliche Rodeflächen liegen laut ministeriell genehmigtem Waldentwicklungsplan in einer Wald funktionsfläche mit der Wertziffer 311, was bedeutet, dass der Schutzwirkung des Waldes in diesem Bereich höchste Bedeutung zukommt.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung gemäß Abs. 3 dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen

Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Haltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß Abs. 5 hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung gedacht zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen sind die Zielsetzungen in der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zur Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde Sachverständigengutachten, insbesondere eines forstfachlichen und eines sportfachlichen Sachverständigen eingeholt.

**Zusammenfassend ergab sich aus den Gutachten Folgendes:**

Bei den zur Rodung beantragten Waldflächen handelt es sich um Schutzwald, wobei ein besonderes öffentliches Interesse an der Haltung dieser Fläche als Wald besteht. Durch das Vorhaben werden jedoch sowohl die Sicherheit als auch die Attraktivität der [REDACTED] abfahrt erhöht, woran ebenfalls ein öffentliches Interesse besteht.

Eine Abwägung zwischen den Zielsetzungen des Forstgesetzes und dem vom Rodungswerber vorgebrachten öffentlichen Interesse erbrachte, dass letzteres unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen als höher gewertet werden musste.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsgenehmigung liegen vor.

Um sicher zu stellen, dass die Walderhaltung nicht über das bewilligte Maß hinaus beeinträchtigt wird, war die Rodungsbewilligung gemäß § 18 Forstgesetz an entsprechende Nebenbestimmungen zu binden. Insbesondere war auch der Zeitpunkt festzusetzen, zudem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde und die Rodungsbewilligung zweckgebunden zu erteilen.

In der die Ersatzaufforstung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes für die nähere Umgebung der Rodungsfläche wieder hergestellt werden.

Ist die Vorschreibung einer Ersatzaufforstung nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur raschen Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen in möglichster Nähe der Rodungsfläche zu verwerten.

Wie aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen hervorgeht, bedarf es im gegenständlichen Fall einer Ersatzleistung. Dabei ist insbesondere im Hinblick auf die geringe Waldflächenausstattung der Gemeinde [REDACTED] gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz eine Ersatzaufforstung vorzuschreiben. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis spätestens 30.01.2006 der Behörde bekannt zu geben.

Gemäß § 18 Abs. 3 hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht, wenn eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dieser Gesetzesbestimmung wurde durch eine entsprechende Nebenbestimmung entsprochen.

Im Hinblick auf Artikel 14 des Bodenschutzprotokolles der Alpenkonvention war im gegenständlichen Fall zu prüfen, ob der Antrag auf Grund des Vorliegens eines labilen Gebietes abzuweisen wäre.

Hiezu ist auszuführen, dass der Amtssachverständige für Geologie in seinem Gutachten festgestellt hat, dass es durch die vorgesehenen Pistenkorrekturen zu keinen Verschlechterungen der Hangstabilität in diesen Gebieten kommt.

Der Amtssachverständige für Kulturbautechnik hat keinen Einwand erhoben, da im Bereich der geplanten Pistenkorrekturen keine Quellvorkommen vorhanden bzw. im Quellkataster keine vorgemerkt oder eingetragen sind.

Die entscheidende Behörde kommt somit in Summe zur Auffassung, dass im gegenständlichen Fall durch das geplante Projekt kein labiles Gebiet im Sinne der Alpenkonvention betroffen ist. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.